Graf, inhærendo demjenigen, was schon vorläufig sowohl particulariter als in pleno geschehen, mit unterschiedlichen beweglichen vorstellungen noch-weiles einhällig ersuchet, im fall die Wahl alhin ausfallen würde, sich solcher, sonderheitlich bey gegenwärtigen umständen gutwillig zu unterwerfen: so ist man, ungeachtet der vom Hr. Graf, wider seine Einziehl. zur Wahl, gemachten Protestation, zur Wahl selbst geschritten, nach welcher sich in Auszählung der Zettel gezeiget, daß Hr. Graf 18., Titl Hr. Franz v. Gumer 1. und Hr. Semlrock 1. votum erhalten, folglich Ersterer per Majora zum bürgermeisterlichen Amt wiederum erkieset worden sey.

Gleichwie aber Hr. Graf sich hierwider äußerst beschweret, mit der nachdrücksamen Protestation, daß, weil Er bereits 24. Jahr im Rath, und 16. Jahr in Ämtern stehe, Er dermaleinist eine Ruhe nöthig habe, folgsam wegen eigenen Handlungs geschäften und andern mehrfältigen Verrichtungen sowohl als auch wegen dermaligen critischen Zeiten sothanes Amt fernerhin zu übernehmen sich keinesweges mehr einlassen könne, sondern des vor 3. Jahren diesfalls getroffenen Accordes sich absolute festhalte:

Als hat man, da alle weitere von dem Rath gemachte vorstellungen keinen Verfang genommen, und Hr. ~~zu~~ Graf zur fernern Annehmlichkeit sothanen Amtes auf keine weise zu erbitten ware, eine weitere Wahl, und zwar mit übergehung